

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.849/0002-V/8/2013

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR MMMAG. DR. FRANZ KOPPENSTEINER

BEARBEITERIN • FRAU MAG. BIRGIT HROVAT-WESENER

PERS. E-MAIL • FRANZ.KOPPENSTEINER@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-202774

IHR ZEICHEN • BMLFUW-LE.4.1.8/0001-1/7/2013

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft

Stubenring 1
1012 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Marktordnungsgesetz 2007 und das Vermarktungsnormengesetz geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst

zugänglich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

II. Zum Entwurf

Zu Art. 1 (Änderung des Marktordnungsgesetzes 2007):

Zu Z 1 (§ 13 Abs. 1):

Ungeachtet dessen, dass die vorgeschlagene Neuregelung die geltende Regelungstechnik übernimmt, sollte bei erstmaliger Zitierung einer Rechtsvorschrift – hier der Bundesabgabenordnung – neben dem Kurztitel die Fundstelle angegeben werden (vgl. LRL 131 bis 133). Zusätzlich kann die amtliche Abkürzung – „BAO“ – verwendet werden. Dies wird insbesondere dann empfohlen, wenn in weitere Folge nur mehr die Abkürzung genannt wird.

Zu Z 2 (§ 19 Abs. 2 bis 4):

Gemäß dem vorgeschlagenen § 19 Abs. 3 soll das Bundesverwaltungsgericht die genaue Berechnung des Auszahlungsbetrages vorgeben können. Diese Anordnung ist – wie auch schon die geltende Rechtslage – unklar. Nach den Erläuterungen ermöglicht die vorgeschlagene Bestimmung dem Bundesverwaltungsgericht „in der Sache zu entscheiden“. Dies ist insofern unrichtig, als sich die Kompetenz des Verwaltungsgerichts zu einer Sachentscheidung schon aus Art. 130 Abs. 4 B-VG und § 28 VwGVG ergibt. Weiters soll die vorgeschlagene Bestimmung ermöglichen, dass die „konkrete Berechnung des Auszahlungsbetrages durch die AMA erfolgen kann“. Dies findet keine entsprechende Deckung im Gesetzesentwurf. § 19 Abs. 3 müsste eine Einschränkung der Entscheidungsbefugnis des Verwaltungsgerichts ausdrücklich anordnen. Eine solche Einschränkung wäre allerdings verfassungsrechtlich problematisch, da die reformatorische Entscheidungsbefugnis des Verwaltungsgerichts gegenüber den verfassungsrechtlichen Vorgaben zwar ausgeweitet, nicht aber eingeschränkt werden darf (vgl. Erl. RV 1618 BlgNR 24. GP 14).

Verfassungsrechtlich zulässig wäre es, dass der Auszahlungsbetrag (bescheidförmig) erst mit „Rechtskraft“ des Bescheides (welche im Fall einer Beschwerdeerhebung nicht vor Erlassung einer Entscheidung eines Verwaltungsgerichts eintritt), mit dem der Anspruch auf Auszahlung festgestellt wird, festzustellen ist. Da die Verwaltungsgerichte gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG über Beschwerden gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden erkennen, unterliegt aber auch der Bescheid, mit dem (lediglich) der konkrete Auszahlungsbetrag festgestellt

wird, der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle. In einem solchen Verfahren hat das Verwaltungsgericht jedenfalls die Rechtmäßigkeit der Berechnung des konkreten Auszahlungsbetrags zu prüfen und gegebenenfalls eine Neuberechnung des Auszahlungsbetrags vorzunehmen. Es darf nicht übersehen werden, dass die Berechnung des Auszahlungsbeitrages auch Rechtsetzung ist.

Da durch die Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit eine Beschwerde an ein Verwaltungsgericht und nicht mehr an eine Behörde vorgesehen ist, sollte in § 19 Abs. 4 auf die Wortfolge „erster Instanz“ verzichtet werden.

Angesichts des Bestehens einer Wiederaufnahmeregelung in § 32 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz stellt sich die Frage, inwiefern § 19 Abs. 4 (tatsächlich) erforderlich ist.

Der Wortlaut der Bestimmung erscheint jedenfalls sehr weitreichend, da hierdurch (offenbar) der Behörde ermöglicht wird unter bestimmten Umständen einen vom Verwaltungsgericht bereits abgeänderten Bescheid aufzuheben oder abzuändern. Auch wenn insoweit möglicherweise die geltende Fassung des § 289 Abs. 3 BAO als Vorbild dient, sollte gegebenenfalls eine andere Formulierung oder zumindest nähere Erläuterungen aufgenommen werden, welche Fälle gemeint sind (vgl. die Beispiele bei *Ritz*, BAO⁴, § 289 Tz. 50).

Zu Z 4 (§ 27 Abs. 4):

Gemäß dieser Bestimmung sollen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, dem Bundesverwaltungsgericht, dem Verwaltungsgerichtshof und dem Verfassungsgerichtshof die personenbezogenen Daten von Betriebsinhabern und sonstigen Marktteilnehmern mittels Lesezugriff zu den elektronischen Datenbanken der AMA zugänglich gemacht werden.

Die Erläuterungen führen zudem aus, dass mit dem Lesezugriff auf die elektronischen Datenbanken der AMA, soweit dies zweckmäßig ist, von einer umfassenden Übermittlung von Verfahrensunterlagen in Papierform abgesehen werden kann. Die Übermittlung nur der konkret für die Beurteilung des Sachverhaltes erforderlichen Unterlagen stellt jedoch im Lichte des in § 1 Abs. 2 DSG 2000 normierten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes den gelinderen Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz dar als die Einräumung eines direkten Lesezugriffes auf die Register. Es sollte daher geprüft werden, ob tatsächlich ein Lesezugriff bei allen

genannten Behörden benötigt wird oder bereits mit der Übermittlung der erforderlichen Unterlagen das Auslangen gefunden werden kann.


Sofern ein Lesezugriff tatsächlich erforderlich ist, müsste jedenfalls im Gesetz klargestellt werden, dass die genannten Behörden nur einzelfallbezogen im Rahmen eines konkreten Verfahrens mittels Lesezugriff auf die AMA-Datenbanken zugreifen dürfen. Im Übrigen wird auch durch den Ausdruck „für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben“ nicht die notwendige Determinierung einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung vorgenommen. Es müsste vielmehr nach konkreten Zwecken (Verfahren) differenziert werden, wofür jeweils festgelegt werden müsste, welche Daten aus welchen AMA-Datenbanken mittels Lesezugriff von den Behörden abgerufen werden dürfen.

Es sollte bei der Verwendung von personenbezogenen Informationen auf elektronischem Weg zumindest in Grundzügen festgelegt werden, welche Datensicherheitsmaßnahmen iSd § 14 DSG 2000 dafür ergriffen werden. Hinsichtlich des Zugangs stellt sich – im Hinblick auf die Unterbindung der Einsichtnahme durch unbefugte Personen – die Frage nach der Authentifikation und Identifikation der abfragenden Person. Auf die Zugangsmöglichkeiten unter Einbeziehung des E-Government-Systems des Bundes wird hingewiesen. Es sollten auch Bestimmungen zur Protokollierung der Zugriffe vorgesehen werden.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

26. März 2013
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	YXUJYp/MH9n1K7PGi1cpjdvQvPm6m8nPWXW1Nitl548pr19fChODbQVqbv/DCoGJLH2 ODDlbfSYP790doyvOBtUqSz8doUN7upacQhcCgRVhO45eOtUZLhSetMuep2bn9+z8Ns Vqw1qr40Dkl7y50ohSZKasdsrKJNH63WOJ4oo=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-03-27T06:53:36+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	